



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Juni 1965

I Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Großhandels- direktion Textil- und Kurzwaren	487
8. 4. 65	Anordnung über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallver- arbeitenden Industrie	490
21. 6. 65	Anordnung über die Ordnung der Verfahrensweise beim Import von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen und Lochkartenmaschinen	492
16. 6. 65	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	494

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren.

Vom 15. Juni 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBI. II S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und "Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1965 werden der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren die nachstehenden Großhandelsbetriebe Textil- und Kurzwaren

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Rostock

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Magdeburg

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Dresden

Großhandelsgesellschaft Textilwaren

Karl-Marx-Stadt

Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Burg

Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Dresden

Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Karl-Marx-Stadt

unterstellt.

§ 2

Die Aufgaben der Räte der Bezirke gegenüber den im § 1 genannten Großhandelsbetrieben gemäß der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsbetrieben (GBI. I S. 183) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 185) werden von der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren wahrgenommen.

§ 3

Für die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren gilt das Statut gemäß Anlage.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren gegenüber den Großhandelsbetrieben, die der Großhandelsdirektion gemäß § 1 nicht unterstellt sind, gilt die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBI. III S. 23). Im übrigen ist die Anordnung Nr. 2 auf die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Juni 1965

Der Minister für Handel und Versorgung

Sieber

Anlage

zu § 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Statut

der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (nachstehend Großhandelsdirektion genannt) ist das zentrale ökonomische Führungsorgan des sozialistischen Textil- und Kurzwarengroßhandels sowie Planungs- und Bilanzorgan für den gesamten Warenfonds Textil- und Kurzwaren (individuelle Konsumtion). Die Großhandelsdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Die Großhandelsdirektion ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Bibliothek
Jshst.-Phys. Inst. I Umv. J₉₆

A 1 6. JULI 1965